**Feststellung gemäß § 5 UVPG
GRAALMANN GmbH Leer

GAA v. 17.9.2020 ― OL 20-123-01 ―**

Die Firma GRAALMANN GmbH, 26789 Leer, Deichstraße 261, hat mit Schreiben vom 03.08.2020 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Absatz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und einer Vorprüfung gemäß §§ 5, 7 und 9 über das Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die wesentliche Änderung einer Abfalllager- ,-behandlungs- und Umschlaganlage für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle sowie Güter, die im trockenen Zustand stauben können mit einer Umschlagkapazität von gefährlichen Abfällen von 7200 t/d am Standort in 26789 Leer, Deichstraße 261, Gemarkung Nüttermoor, Flur 11, Flurstück(e) 25/21, 25/22, 25/17, 27/5, 26/13, 26/3, 26/10, 26/15, 26/16, 27/8, 26/6, 26/17, 26/8, 25/18, 26/14, 25/23 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die mikrobiologische Behandlung von gefährlichen Abfällen von 1-10 Tonnen/Tag.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5,7, 9 Abs. 2, Nr. 2 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 8.3.2 - Errichtung und Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 1 t bis weniger als 10 t je Tag durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

**Begründung:**

Auswirkungen auf den Menschen: Die Erweiterung der bestehenden Anlage zur Behandlung, Lagerung und Umschlag von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen bezieht sich auf einen weiteren Behandlungsschritt. Die Kapazitäten der Anlagen werden in Art und Menge nicht verändert. In der bestehenden geschlossenen Halle der Fa. Graalmann GmbH werden die gefährlichen Abfälle angenommen vorsortiert und ggf. behandelt. Kommt die Art des Abfalls für eine mikrobiologische Behandlung in Frage, dann wird dieser Abfall entsprechend mit Bakterien beimpft. Dabei handelt es sich in der Regel um PAK belastete Böden oder mineralischer Bauschutt. Beantragt wurde ca. 1 bis 10 Tonnen pro Tag des angelieferten Abfalls (gefährlicher Abfall sowie nicht gefährlicher Abfall) mikrobiologisch zu behandeln.

Zusätzliche Emissionen durch die Annahme, Behandlung und den Umschlag von Abfällen treten nicht auf. Die geschlossenen Halle sorgt dafür, dass keine Stäube in die Umwelt gelangen. Die Halle ist mit einer Abluftreinigung versehen, die mit einem vorgeschalteten Aktivkohlefilter mögliche Bioaerosole aufnimmt. Der Aktivkohlefilter wird ordnungsgemäß als gefährlicher Abfall entsorgt werden.

Hinsichtlich des Arbeitsschutzes für die Mitarbeiter sind entsprechend das Arbeitsschutzgesetz, die Betriebssicherheitsverordnung und die Biostoffverordnung anzuwenden. Gemäß Antrag handelt es sich bei den verwendeten Bakterien zum mikrobiologischen Abbau von organischen Stoffen (Kohlenwasserstoffe) um biologische Arbeitsstoffe, die der Risikogruppe 1 zugeordnet werden können, d.h. von diesen Mikroorganismen geht keine Gefahr für den Menschen aus.

Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen:

Siehe Auswirkungen auf den Menschen.

Auswirkungen auf Wasser:

Zur Behandlung der mineralischen Abfälle (Einstellen der Bodenfeuchte auf 70-80 % der maximalen Wasserhaltekapazität) und Aufrechterhaltung der Aktivität der Bakterien wird Frischwasser benötigt. Die Mengen an benötigtem Frischwasser sind vernachlässigbar klein.

Abwässer, Sickerwässer oder kontaminierte Niederschläge fallen nicht an.

Auswirkungen auf Luft:

Siehe Auswirkungen auf den Menschen.

**Fazit:** Es sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.